

887.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft:
Organisation von Wissen.
Theorie, Empirie und Management
von nichtschulischen Bildungsprozessen
(Nebenfach)**

Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 26. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Januar 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr. 121/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten
- Anhang 1
- Anhang 2

§ 1**Geltungsbereich, akademischer Grad**

Diese Ordnung regelt die Prüfung auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

Zum Masterstudiengang als Nebenfach kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen zu einem an der Universität Trier angebotenen Masterstudiengang erfüllt.

§ 3**Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ wird als Nebenfach (40 LP) angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ sind in Anhang 1 geregelt.

§ 4**Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 20 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 40 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf die angebotenen verpflichtenden Module im Nebenfach 40 LP. Näheres hierzu ist im Modulhandbuch geregelt.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich I übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen

mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Pädagogik des Fachbereichs I.

§ 6**Modulprüfungen**

(1) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt oder wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidaten oder Kandidatinnen) durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang beträgt die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung eine Stunde. In begründeten Fällen kann eine abweichende Zeit festgelegt werden.

(2) Für die Anfertigung einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von in der Regel vier Wochen zur Verfügung.

§ 9**Masterarbeit**

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 13. Januar 2009

Der Dekan
des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2)**Liste der kooperierenden Fächer für den Masterstudiengang in Erziehungswissenschaft**

Aus dem Studiengang kann ein Modul als Fremdfachmodul von Studierenden aus den folgenden Fächern studiert werden:

„keine“

Der Studiengang ist als Nebenfach mit allen Kernfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Kernfach des Masterstudienganges „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“.

Anhang 2

Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ im Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:
 Nachweis des Abschlusses in einem erziehungswissenschaftlichen bzw. sozial- und kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Abschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Angaben in Klammern beziehen sich auf das Wahlpflichtseminar):

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Sozialpädagogik Devianz und Normalisierung. Theorie und Empirie organisierter Hilfe	2 Semester	6 (8)	12 (16) LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul II Weiterbildung: Wissen und Kompetenz im Kontext professioneller Handlungsformen beruflich-betrieblicher Weiterbildung	2 Semester	6 (8)	12 (16) LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul III Allgemeine Erziehungswissenschaft: Theorie und Geschichte der Formen und Organisationen des Sozialen und der Person	2 Semester	6 (8)	12 (16) LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.

Sonstige Veröffentlichungen

888.

Bekanntmachung der Siebten Satzung zur Änderung der Satzung der Pfälzischen Pensionsanstalt

Die Satzung der Pfälzischen Pensionsanstalt vom 2. Dezember 1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 1 / 1997, Seite 5 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Januar 2006 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 4 / 2006, Seite 185), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
 „³Auf Antrag übernimmt sie für ihre Mitglieder die Berechnung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen und für Beihilfeverpflichtungen.“
- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Pfälzische Pensionsanstalt kann als Landesfamilienkasse im Rahmen der Landesverordnung über

die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die in deren Geltungsbereich fallenden Einrichtungen die Aufgaben einer Familienkasse wahrnehmen.“

c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa. Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
 „2. die Berechnung von sonstigen personalwirtschaftlichen Rückstellungen.“
- bb. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
- cc. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „Beratung“ werden ein Komma und das Wort „Unterstützung“ sowie nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und Kunden“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben nach Ablauf ih-

rer Amtszeit bis zur Wahl und Verpflichtung des neuen Verwaltungsratsvorsitzenden im Amt.“

- b. Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
 „(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates.“
- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 In Satz 3 werden die Worte „führt der bisherige Verwaltungsrat die Geschäfte weiter“ durch die Worte „nimmt der bisherige Verwaltungsrat die ihm übertragenen Aufgaben weiter wahr“ ersetzt.
- d. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) ¹Solange gegen ein Verwaltungsratsmitglied oder einen Stellvertreter ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihnen die Ausübung ihres Amtes untersagt ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft, ruht die Tätigkeit